

## Inklusives Studieren an der Pädagogischen Hochschule Tirol

Einer der leitenden Grundsätze der Pädagogischen Hochschule Tirol ist die besondere Berücksichtigung der Erfordernisse von Menschen mit Behinderungen im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl. I Nr. 82/2005 idgF (BGStG).

Für Studierende mit einer Behinderung im Sinne des § 3 BGStG sind die Anforderungen der Curricula – allenfalls unter Bedachtnahme auf gemäß § 63 Abs. 1 Z II Hochschulgesetz 2005, BGBl. I Nr. 30/2006 idgF (HG) beantragte abweichende Prüfungsmethoden – durch Bescheid des studienrechtlichen Organs zu modifizieren, wobei das Ausbildungsziel des gewählten Studiums erreichbar sein muss (§ 42 Abs. II HG).

Studierende haben das Recht auf eine abweichende Prüfungsmethode, wenn die oder der Studierende eine Behinderung nachweist, die ihr oder ihm die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht, und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden (§ 63 Abs. 1 Z II HG).

Um ein modifiziertes Curriculum<sup>1</sup> und/oder abweichende Prüfungsmethoden in Anspruch nehmen zu können, ist zusätzlich zum Nachweis der Behinderung nach § 3 BGStG vom Studierenden mit einer diagnosefreien ärztlichen Bestätigung zu belegen, welche konkrete Funktionsbeeinträchtigungen vorliegen. Dafür stellt die PHT ein Formular zur Verfügung.

Studierende mit einer Behinderung im Sinne des § 3 BGStG werden gebeten, sich mit der zuständigen Institutsleitung in Verbindung zu setzen.

Es wird seitens der Institutsleitung ein Termin für ein Gespräch vereinbart, in welchem die Institutsleitung und der/die Inklusionsbeauftragte der PHT gemeinsam mit der/dem betroffenen Studierenden gemäß den individuellen Bedürfnissen der/des Studierenden die Möglichkeiten eines modifizierten Curriculums und der abweichenden Prüfungsmethoden besprochen werden. Über den Antrag der/des Betroffenen auf ein modifiziertes Curriculum und auf abweichende Prüfungsmethoden wird seitens der PHT mit Bescheid entschieden.

Erfolgreich absolvierte Studien gemäß einem modifizierten Curriculum gemäß § 42 Abs. II HG sind im studienabschließenden Zeugnis durch einen Hinweis auf die mit Bescheid modifizierten Anforderungen zu kennzeichnen (§ 46 Abs. 8 HG).

Eine vorübergehende Beeinträchtigung im Zusammenhang mit einer Behinderung ist ein Beurlaubungsgrund gemäß § 58 HG.

Die Bestimmung, dass die Zulassung erlischt, wenn der/die Studierende die Mindeststudienleistungen nicht erbracht hat, gilt nicht für Studierende mit einer Behinderung gemäß § 3 BGStG (§ 63a Abs. 4 und 5 HG).

---

<sup>1</sup> Im Curriculum vorgeschriebene Lehrveranstaltungen, deren positive Absolvierung für den Betroffenen aufgrund der Behinderung unmöglich ist, werden durch andere Lehrveranstaltungen mit Bescheid ersetzt.

Der Studienbeitrag ist ordentlichen Studierenden, welche die Voraussetzungen gemäß § 69 Abs.1 erfüllen, auch bei Überschreitung des in Abs.1 festgelegten Zeitraumes, wenn eine Behinderung nach bundesgesetzlichen Vorschriften mit mindestens 50% festgestellt ist, zu erlassen (§ 71 Abs. 1 Z 7 HG).

Stand: Oktober 2023